



K. Amtsgericht Rehau

Bestallung. *)

Der Landwirt Georg Jacob in Lehau

ist zum ständigen Schärer

für den Schärerbezirk Lehau-Gründel

ernannt und am 15. XI. 1914 vorschriftsmäßig
beeidigt worden.

Rehau, den 15. XI. 1914.



K. Amtsgericht.

Reinw.

*) Mit der Zurücknahme der Ernennung zum Schärer ist diese Bestallung an das Amtsgericht zurückzugeben.

Auszug aus der Bekanntmachung, die Anweisung für die amtliche Feststellung des Wertes von Grundstücken betreffend.

Königliches Staatsministerium der Justiz,
Königliches Staatsministerium des Innern.

I. Amtliche Feststellung des Wertes mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden (Art. 87 des A.G. z. B.G.B.).

1. Ernennung und Beeidigung der Schärer.

§ 1.

Zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken haben die Amtsgerichte Sachverständige (Schärer) zu ernennen und zu beeidigen.

§ 2.

I. Die Schärer werden für bestimmte Bezirke (Schärerbezirke) ernannt.

II. In der Regel bildet jeder Grundbuchbezirk einen Schärerbezirk. Ausmärkische Grundbuchbezirke sind mit einem angrenzenden Grundbuchbezirke zu einem Schärerbezirke zu vereinigen. Kleine Grundbuchbezirke können mit einem oder mehreren angrenzenden Grundbuchbezirken zu einem Schärerbezirke vereinigt werden. Die Bestimmungen hierüber trifft das Amtsgericht (§ 1).

III. In Städten bildet der ganze Stadtbezirk, auch wenn er in mehrere Grundbuchbezirke abgeteilt ist, einen Schärerbezirk.

§ 3.

I. Für jeden Schärerbezirk sollen mindestens drei ständige Schärer ernannt werden. Für größere Schärer-

bezirke, insbesondere für Städte kann nach dem Ermessen des Amtsgerichts eine größere Zahl ständiger Schärer ernannt werden.

II. Für einzelne Fälle, zu deren Beurteilung besondere Kenntnisse erforderlich sind, können besondere Schärer ernannt werden.

§ 4.

I. Zu ständigen Schärern sollen nur unbescholtene Männer ernannt werden, die

1. die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das 25. Lebensjahr vollendet, das 65. Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben,
3. in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind,
4. in dem Schärerbezirke wohnen,
5. mit den örtlichen Verhältnissen des Bezirks vertraut sind und die zur Abgabe sachgemäßer, unparteiischer Schätzungen erforderlichen Kenntnisse und persönlichen Eigenschaften besitzen,
6. in geordneten Vermögensverhältnissen leben,
7. sich zur Übernahme der Obliegenheiten eines ständigen Schärers bereit erklärt haben.

II. Öffentliche Beamte sollen nur mit der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu Schärern ernannt werden.

§ 6.

I. Der Schärer hat den folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die mir als Schärer obliegenden Pflichten getreu erfüllen und die mir aufgetragenen Schätzungen ohne Rücksicht auf die Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen ausführen werde, so wahr mir Gott helfe.“

II. Vor der Beeidigung ist der Schärer eingehend über seine Berufspflicht zu belehren. Er ist ferner darauf aufmerksam zu machen, daß er bei Schätzungen, die mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken,

Grundsulden oder Rentensulden beantragt werden, nach Maßgabe des Artikel 88 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verpflichtet ist, den aus einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Berufspflicht für einen Hypothekengläubiger, Grundschuldgläubiger oder Rentenschuldgläubiger entstehenden Schaden dem Gläubiger zu ersetzen.

III. Wegen der nichtamtlichen Schätzungen ist er nach Maßgabe des § 29 zu belehren. Auch ist der Schärer anzuweisen, jede Wohnsitzveränderung dem Amtsgericht anzuzeigen.

§ 7.

I. Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen. Im Protokoll ist festzustellen, daß der Schärer nach Maßgabe des § 6 Abs. 2, 3 belehrt worden ist. Die Protokolle sind in einem Umschlage zu sammeln und fortlaufend zu numerieren.

II. Der ständige Schärer erhält als Ausweis über seine Ernennung und Beeidigung eine Bestallung. Die Bestallung ist nach dem anliegenden Muster herzustellen. Mit der Bestallung ist dem Schärer ein Auszug aus dieser Anweisung auszuhändigen.

§ 8.

I. Die Ernennung zum Schärer ist zurückzunehmen:

1. wenn der Schärer es beantragt,
2. wenn er sich als unzuverlässig, ungeeignet oder unfähig zur Ausführung von Schätzungen erweist,
3. wenn er eine der im § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 6 bezeichneten Eigenschaften verliert oder wenn sonst wichtige Gründe für die Zurücknahme vorliegen.

II. In den Fällen der Nr. 2 und 3 soll das Amtsgericht den Schärer vorher hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

III. Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn der Schärer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

IV. Die Zurücknahme ist dem Schätzer, sofern dies nicht untunlich ist, bekannt zu machen; dabei ist er zur Zurückgabe der Bestallung zu veranlassen.

2. Das Schätzungsverfahren.

§ 12.

I. Die amtliche Feststellung des Wertes eines Grundstücks mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers des Grundstücks.

II. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich an das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, oder an einen Notar, der seinen Amtssitz in diesem Amtsgerichtsbezirke hat, gestellt werden. Mit dem Antrage soll ein dem neuesten Stande entsprechender Auszug aus dem Grundsteuerkataster, ein Zeugnis über die Belastung mit Bodenzinsen und, wenn der Wert eines Gebäudes festgestellt werden soll, auch die Aufnahmsurkunde der Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung, oder ein Auszug aus dem Grundbuche der Versicherungskammer vorgelegt werden. Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so hat der Antragsteller die Miet- oder Pachtzinse anzugeben.

III. In dem Antrage soll das zu schätzende Grundstück möglichst genau oder durch Hinweisung auf den Auszug aus dem Grundsteuerkataster oder auf das Grundbuchblatt bezeichnet werden.

IV. Der Grundsteuerkatasterauszug ist mit dem Grundbuch zu vergleichen.

V. Hat der Antrag Mängel, so soll zunächst auf deren Hebung hingewirkt werden.

VI. Wird der Antrag mündlich gestellt, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen.

§ 13.

I. Die Schätzung ist von zwei Schätzern vorzunehmen.

II. Die Auswahl der Schätzer für den einzelnen Fall steht dem Amtsgericht oder dem Notar zu; sie soll aus den für den Bezirk ernannten Schätzern getroffen werden.

III. Das Amtsgericht oder der Notar können einen Schätzer auch zur Vornahme einer Schätzung von Grundstücken eines anderen Schätzerbezirkes bestimmen, wenn die für diesen Bezirk ernannten Schätzer an der Vornahme der Schätzung verhindert sind (vgl. insbesondere den § 14) oder, wenn wegen der Beschaffenheit des Grundstücks die Beziehung eines für die Wertbestimmung besonders sachkundigen Schätzers eines anderen Bezirkes angezeigt ist.

IV. Liegt der abzuschätzende Grundbesitz in mehreren Schätzerbezirken, so können die Schätzer, in deren Bezirk das Hauptanwesen liegt, auch für die Schätzung der übrigen Grundstücke bestimmt werden. Dieses gilt auch dann, wenn die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte liegen.

§ 14.

I. Ein Schätzer soll zur amtlichen Feststellung des Wertes eines Grundstücks nicht beigezogen werden:

1. in Sachen, in denen er selbst beteiligt ist oder in denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht,

2. in Sachen seiner Verlobten oder seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,

4. in Sachen, in denen er als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt ist,

5. wenn andere Umstände vorliegen, die geeignet sind, seine Unparteilichkeit bei der Schätzung zu beeinflussen.

II. Der Schätzer ist, wenn einer der im Abs. 1 bezeichneten Hinderungsgründe vorliegt, verpflichtet, das Amtsgericht oder den Notar hierauf aufmerksam zu machen.

§ 15.

I. Das Amtsgericht oder der Notar hat nach der Auswahl der Schätzer den Termin zu ihrer Vernehmung festzusetzen und die Schätzer zu dem Termine zu laden. In der Ladung sind die Schätzer aufzufordern, zu dem Termin ihre Bestallung mitzubringen. In der Ladung ist das Grundstück, dessen Wert festgesetzt werden soll, genau zu bezeichnen. Mit der Ladung kann aber auch der Auszug aus dem Grundsteuerkataster an einen Schätzer hinausgegeben und zur näheren Bezeichnung des Grundstücks auf den Auszug hingewiesen werden. Bei der Ladung sind die Schätzer ferner anzuweisen, das Grundstück, wenn es ihnen nicht ohnehin genau bekannt ist, vor dem Termine zu besichtigen und dem Eigentümer Gelegenheit zu geben, der Besichtigung anzuwohnen. In der Ladung ist auch auf die gesetzlichen Folgen des Nichterscheinens im Termine hinzuweisen.

II. Der Amtsrichter oder der Notar kann auch anordnen, daß die Besichtigung des Grundstücks in seiner Gegenwart stattfindet. Dies soll aber nur ausnahmsweise geschehen, wenn der Wert des Grundstücks groß und aus besonderen Gründen die Anwesenheit des Amtsrichters oder des Notars bei der Besichtigung von wesentlicher Bedeutung für die Wertermittlung ist.

III. Dem Eigentümer ist der Vernehmungstermin bekannt zu machen. Dabei ist ihm zu eröffnen, daß es ihm freisteht, dem Termin anzuwohnen oder sich im Termine durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Einer besonderen Form bedarf eine derartige Bevollmächtigung nicht.

§ 16.

Im Falle des Nichterscheinens im Vernehmungstermin oder im Falle der Weigerung zur Erstattung des Gutachtens ist nach Maßgabe der §§ 409, 402 der ZPD. zu verfahren (Artikel 129 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit § 15 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

§ 17.

Bei der Schätzung ist der Verkaufswert des Grundstücks sorgfältig zu ermitteln. Der Verkaufswert wird durch den Preis bestimmt, welcher im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf andere ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist. Bei der Feststellung des Verkaufswertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

§

I. Für die Ermittlungen zur Feststellung des Verkaufswertes kommen in Betracht:

1. die Lage, Bezeichnung und Beschreibung (Plannummer, Flächeninhalt, Benennung und Kulturart) des Grundstücks nach den Angaben im Grundbuch und im Grundsteuerkataster. Stellt sich heraus, daß der wirkliche Flächeninhalt des Grundstücks oder die wirkliche Benützungsweise oder Bebauung mit den Angaben im Grundbuch oder im Grundsteuerkataster nicht übereinstimmt, so ist der wirkliche Zustand zugrunde zu legen;

2. der Erwerbspreis des Grundstücks und etwaige Schätzungen aus den letzten Jahren;

3. bei Gebäuden der Wert der Grundfläche, der Wert des Bauwerks, der bauliche Zustand und die Brandversicherungssumme;

4. bei Waldungen der Bodenwert und der Wert des Holzbestandes;

5. bei landwirtschaftlichen Grundstücken die Bonitätsklasse und die Grundsteuerverhältniszahl;

6. der Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

II. Sachdienliche Anhaltspunkte für die Wertbestimmung geben auch die Kaufpreise, die bei anderen Grundstücken von ähnlicher Lage und Beschaffenheit während der letzten Jahre in gewöhnlichen Verkaufsfällen und bei Zwangsversteigerungen erzielt wurden; bei Grundstücken, die vermietet oder verpachtet sind, die Miet- oder Pachtzinse.

§ 19.

I. Der Wert beweglicher Sachen, die nach den §§ 97, 98*) des Bürgerlichen Gesetzbuchs Zubehör des

*) Die §§ 97, 98 des BGB. lauten:

§ 97. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird.

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.

§ 98. Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Bräuhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften;

2. bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh; die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger.

abzuschätzenden Grundstücks sind, ist für sich zu ermitteln und besonders, jedoch in einer Summe festzustellen. Dabei bleiben Zubehörstücke außer Betracht, die nach der Angabe der Beteiligten nicht im Eigentume des Eigentümers des Grundstücks stehen. Der Wert von Reallasten, Forstrechten, Weiderechten, Fischereirechten, Gemeinderechten und ähnlichen Rechten, die dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehen, ist je besonders festzustellen.

II. Grunddienstbarkeiten und Vorkaufsrechte sind nur bei der Feststellung des Wertes des Grundstücks zu berücksichtigen, mit dem sie verbunden sind.

§ 20.

I. Von den Lasten des Grundstücks sind bei der Feststellung des Wertes die Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten und Leibgedinge, deren Betrag ohnehin aus dem Grundbuch ersichtlich ist, außer Betracht zu lassen.

II. Dagegen sind Dienstbarkeiten und Erbbaurechte in der Weise zu berücksichtigen, daß neben dem Werte, den das Grundstück ohne die Belastung hat, die Wertsminderung, die es durch die Belastung erleidet, gesondert festgestellt wird.

III. Bodenzinse und Vorkaufsrechte sind nicht zu berücksichtigen.

§ 21.

Bei jeder Schätzung ist der Gesamtwert des abzuschätzenden Grundbesitzes (Schätzungssumme) unter Zurechnung der nach § 19 Abs. 1 und 2 festgestellten Beträge und unter Abrechnung der nach § 20 Abs. 2 festgestellten Beträge anzugeben.

§ 22.

I. Die Vernehmung der Schätzer erfolgt in der Regel mündlich am Orte des Amtsgerichts oder des

Notariats. Ausnahmsweise, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, kann den Schätzern die Beibringung eines schriftlichen Gutachtens gestattet werden; in diesem Falle haben sie das schriftliche Gutachten dem Amtsrichter oder dem Notare persönlich zu übergeben.

II. Findet die Besichtigung des Grundstücks in Gegenwart des Amtsrichters oder des Notars statt (§ 15 Abs. 2), so kann die Vernehmung der Schätzer im Anschluß an die Besichtigung an Ort und Stelle erfolgen.

§ 23.

I. Vor der Vernehmung sind die Schätzer an ihren Eid zu erinnern und in angemessener Weise auf ihre Verpflichtung zum Ersatz des aus einer etwaigen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung ihrer Berufspflicht entstehenden Schadens (§ 6 Abs. 2) hinzuweisen. Wird ein besonderer Schätzer (§ 3 Abs. 2) zugezogen, so ist er vor der Vernehmung nach der Vorschrift des § 6 und des § 7 Abs. 1 zu beeidigen.

II. Bei der Vernehmung darf der Amtsrichter oder der Notar sich nicht auf die Entgegennahme der Schätzung beschränken; er hat vielmehr darauf hinzuwirken, daß alle für die Wertbemessung wesentlichen Umstände (§§ 17—21) gehörig berücksichtigt und die für die Schätzung maßgebenden Gründe angegeben werden.

III. Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch für die Fälle, in denen die Schätzer ein schriftliches Gutachten übergeben (§ 22 Abs. 1 Satz 2). Der Amtsrichter oder der Notar sollen den Inhalt des schriftlichen Gutachtens mit den Schätzern eingehend besprechen und, wenn das Gutachten unvollständig oder ungenau ist, die Ergänzung veranlassen.

§ 24.

I. Über die mündliche Vernehmung der Schätzer ist ein Protokoll (Schätzungsprotokoll) aufzunehmen. Das Protokoll soll enthalten:

1. den Ort und Tag der Vernehmung,
2. die Bezeichnung des Antrags und die Feststellung, ob der Eigentümer der Vernehmung antwohnt,
3. die Namen der Schätzer, den Tag der Beeidigung und die Feststellung, daß Hinderungsgründe der im § 14 Abs. 1 bezeichneten Art nicht bekannt sind,
4. die im § 18 Abs. 1 und in den §§ 19, 20 bezeichneten Angaben und Feststellungen,
5. die Schätzungssumme und, wenn für ihre Bemessung besondere Gründe maßgebend waren, die Angabe dieser Gründe,
6. die Bodenzinsbelastung nach Maßgabe des rentamtlichen Zeugnisses.

II. Wird von den Schätzern ein schriftliches Gutachten vorgelegt (§ 22 Abs. 1 Satz 2), so ist hierüber ebenfalls ein Protokoll aufzunehmen. In dieses sind die im Abs. 1 bezeichneten Angaben nur insoweit aufzunehmen, als sie nicht schon in dem Gutachten enthalten sind. Ist das schriftliche Gutachten unvollständig oder ungenau, so kann die Ergänzung (§ 23 Abs. 3) in das Protokoll aufgenommen werden. Das schriftliche Gutachten ist als Beilage des Protokolls zu behandeln.

III. Das Protokoll ist vorzulesen, von den Schätzern zu genehmigen, von ihnen, dem Richter und, wenn ein Gerichtsschreiber beigezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben.

§ 25.

Einigen sich die Schätzer nicht über den Wert des Grundstücks, so sind ihre Schätzungen gesondert in das Protokoll aufzunehmen.

§ 27.

Eine beglaubigte Abschrift des Schätzungsprotokolls ist auf Verlangen dem Eigentümer oder, wenn er eine andere Person bezeichnet, dieser auszuhandigen.

3. Gebühren.

§ 28.

I. Die Schätzer erhalten Gebühren nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. 1898 S. 689). Die Annahme besonderer Vergütungen von den Beteiligten ist ihnen verboten. Die Gebühren werden von dem Amtsgericht oder, wenn der Notar die Schätzer vernommen hat, von diesem festgesetzt und ausgezahlt. Gegen die Festsetzung findet die Beschwerde zum Landgerichte, gegen die Entscheidung des Landgerichts die weitere Beschwerde zum Obersten Landesgerichte statt.

II. Für die Vernehmung der Schätzer wird die im Artikel 132 des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1907 (G. u. B.Bl. S. 395) festgesetzte Gebühr erhoben. Wird die Vernehmung von dem Notar vorgenommen, so steht ihm die im Artikel 36 der Notariatsgebührenordnung vom 28. Dezember 1899 (G. u. B.Bl. S. 1183) festgesetzte Gebühr zu.

III. Das Amtsgericht oder der Notar können die Festsetzung des Vernehmungstermins (§ 15 Abs. 1 Satz 1) davon abhängig machen, daß ein Vorchuß zur Deckung der Gebühren und Kosten hinterlegt wird.

II. Nichtamtliche Schätzungen.

§ 29.

I. Die Schätzer können auf Ersuchen von Beteiligten diesen unmittelbar Gutachten über den Wert von Grundstücken (Privatschätzungen) abgeben. Derartige Privatschätzungen, die nicht nach den Vorschriften der §§ 12—27 unter der Mitwirkung des Amtsgerichts oder des Notars

ausgeführt werden, haben aber nicht die Bedeutung einer amtlichen Wertfeststellung im Sinne des Artikel 87 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche; der Schätzer haftet für eine Privatschätzung nicht nach den Vorschriften des Artikel 88 dieses Gesetzes, sondern nur nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Bei der Abgabe des Gutachtens haben die Schätzer in solchen Fällen in der Überschrift des Gutachtens oder auf andere Weise deutlich erkennbar zu machen, daß es sich nur um eine Privatschätzung handelt. Es ist unzulässig, derartige Privatschätzungen mit dem Gemeindefiegel oder der Unterschrift des Bürgermeisters nach Art einer gemeindlichen Bestätigung zu versehen.

II. Für die Gebühren sind nicht die Vorschriften des § 28, sondern die Vereinbarung der Beteiligten maßgebend.

III. Sonstige Schätzungen.

§ 30.

Soweit die Schätzung von Grundstücken zu anderen Zwecken als zur Feststellung der Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden erforderlich wird, gelten die Schätzer als öffentlich bestellte Sachverständige zur Abgabe der darauf bezüglichen Gutachten.

IV. Übergangsbestimmungen.

§ 31.

I. Diese Anweisung tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft. Die entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

II. Die nach den Vorschriften der Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen aufgestellten und beidigten ordentlichen Schätzmänner

gelten vom bezeichneten Tage an als ständige Schätzer im Sinne dieser Anweisung. Es ist ihnen eine Bestallung und der Auszug der Anweisung auszuhändigen; hierbei sind sie ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß für ihre Berufspflichten als Schätzer nunmehr die Vorschriften der Anweisung maßgebend sind.

§ 32.

Was in dieser Anweisung von dem Grundbuche, dem Grundbuchbeamten und den Grundbuchbezirken bestimmt ist, findet in den Bezirken, in denen das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, auf das Hypothekenbuch, den Hypothekenbeamten und die Hypothekenbuchbezirke entsprechende Anwendung.

München, den 14. Juli 1909.

S. B.

Der R. Staatsrat

Dr. v. Henle.

v. Brettreich.